

BONUS FÜR ARBEITNEHMER UND KLÄRUNGEN ZUM STRAFREGISTERAUSZUG

Ministerpräsident Matteo Renzi hat sein Versprechen wahr gemacht: die Arbeitnehmer erhalten im Jahr 2014 ab Mai monatlich auf ihren Lohnstreifen zusätzlich bis zu 80€ ohne die Firmen zu belasten.

Weiterhin Unklarheiten gibt es bei der Pflicht zur Einholung des Strafregisterauszuges für Mitarbeiter. Wir möchten Sie in diesem Rundschreiben über den aktuellen Stand informieren

BONUS FÜR ARBEITNEHMER

Wer hat Anspruch?

In den Genuss des Bonus kommen alle **Personen mit Einkommen aus abhängiger Arbeit oder diesen gleichgestellten** (z.B. Einkommen freier Mitarbeit, Projektarbeit, usw.) und deren **Jahresgesamteinkommen (ohne Berücksichtigung der Hauptwohnung) höchstens 26.000 €** beträgt.

Zum Vergleich: besteht das Gesamteinkommen nur aus Lohneinkommen entsprechen 26.000 € ca. 1.500 € netto pro Monat.

Ist für den Erhalt des Bonus ein Ansuchen erforderlich?

Die Arbeitnehmer müssen keinen Antrag stellen und die **Firmen berechnen den Anspruch aufgrund der vorhandenen Daten automatisch**. Allerdings haben die Mitarbeiter die Pflicht ihren Arbeitgebern alle **Zusatzeinkommen zu melden**, um eine unrechtmäßige Auszahlung (und somit Rückzahlung) des Bonus zu vermeiden.

Wie hoch ist der Bonus?

Bis zu einem Gesamteinkommen von 24.000 € steht der Bonus im vollen Ausmaß zu – danach nimmt der zustehende Betrag ab. Mitarbeiter mit geringem Einkommen, deren Nettosteuer nach Abzug der Freibeträge für abhängige Arbeit gleich Null ist, haben keinen Anspruch auf den Bonus.

Der zustehende Betrag wird **an die Arbeitstage angepasst** (bei Ein- und Austritt).

Wie wird der Bonus ausbezahlt?

Die Arbeitnehmer erhalten den Bonus **ab Mai 2014 bis einschließlich Dezember 2014** auf ihren Lohnstreifen. Die Firmen verrechnen diese Beträge im selben Monat mit den geschuldeten Steuern und Sozialabgaben.

Ausnahme: Hausangestellte können den Anspruch in der Steuererklärung geltend machen.

STRAFREGISTERAUZUG

Im Vergleich zu unserem Rundschreiben Nr. 3 vom 07.04.2014 sind inzwischen folgende Punkte abgeklärt worden:

- ✓ Die Regelung betrifft nur **Mitarbeiter, die ab 06.04.2014 eingestellt** wurden bzw. werden.
- ✓ Die Pflicht besteht, wenn der Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit **in direktem und regelmäßigem Kontakt mit Minderjährigen** steht (Lehrer, Animator, Fahrer von Schulbussen, usw.).

Die Vorschrift betrifft somit nicht zwangsläufig Unternehmen die minderjährige Mitarbeiter beschäftigen, sondern hängt von der Art der ausgeübten Tätigkeit ab.

- ✓ Für **Hausangestellte** braucht es **keinen Strafregisterauszug**.
- ✓ Bei der Einstellung kann der Mitarbeiter eine **Eigenerklärung** vorlegen, wenn er zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz des Auszuges ist.
- ✓ Der Auszug **gilt 6 Monate**, muss aber für dasselbe Arbeitsverhältnis nach Ablauf dieser Zeit nicht erneuert werden. Wird hingegen ein befristeter Vertrag verlängert oder umgewandelt und sind die 6 Monate vorbei, muss ein neuer Auszug angefordert werden.

Wir legen diesem Rundschreiben eine Vorlage für die Eigenerklärung des Mitarbeiters bei. Falls die Pflicht zur Vorlage des Auszuges besteht muss dieser beim Landesgericht Bozen angefordert werden. Gerne können Sie sich hierzu mit uns in Verbindung setzen.

ERSATZERKLÄRUNG ARBEITNEHMER

(Im Sinne des Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die unterfertigte _____, geb. in _____, am
_____, wohnhaft in _____, _____, Steuernummer

ERKLÄRT

in Kenntnis der Strafbestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 und des Verfalls von eventuellen Begünstigungen bei unwahren Erklärungen laut Art. 25-bis des D.P.R. Nr. 313/2002 folgendes:

- nicht wegen Vergehen laut den Artikeln 600-bis, 600-quater, 600-quinquies und 609-undecies des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein;
- nicht von den Verboten betreffend Tätigkeiten, welche zum direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen führen, betroffen zu sein;

Er erklärt zudem, über die Bestimmungen und deren Auswirkungen laut Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30.6.196 informiert zu sein, auch darüber, dass seine/ihre Personaldaten nur für jene Sachbereiche, für welche diese Erklärung ausgefertigt wird, verwendet werden können.

Ort und Datum

Der Erklärer

Im Sinne des Art. 38 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 wird diese Erklärung vom Interessierten in Gegenwart einer verantwortlichen Person unterschrieben und mit einer Kopie der Identitätskarte des Unterzeichnenden versehen.